



Förderrichtlinie

1. Ziel und Gegenstand des Programms

Die Stadt Bargteheide hat 2020 einen „Klimaschutzfonds Bargteheide“ eingerichtet. Die Stadt Bargteheide möchte zivilgesellschaftliche Akteure mit einem niedrigschwelligen und handhabbaren Antragsverfahren bei ihren Projekten unterstützen.

Der „Klimaschutzfonds Bargteheide“ gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Einzelmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz im Rahmen der durch die Stadt Bargteheide bereitgestellten Haushaltsmittel. Ziel ist die Unterstützung von Projekten in der Stadt Bargteheide, die

- den CO₂ Ausstoß minimieren,
- den Klimaschutz erhöhen,
- die Klimaanpassung stärken,
- die Öffentlichkeit für Klimaschutz sensibilisieren

Die Stadt Bargteheide fördert natürliche und juristische Personen, Vereine und Initiativen sowie Projekte, die von Kindern und Jugendlichen initiiert werden. Die Förderbereiche 1 bis 6 sind in der angehängten Tabelle (Teil B) aufgeführt.

Die Mittel des „Klimaschutzfonds Bargteheide“ dienen konsumtiven Zwecken und dienen grundsätzlich der Fehlbetragsfinanzierung

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Das sind insbesondere gemeinwohlorientierte zivilgesellschaftliche Initiativen und Einrichtungen, Sport- und Schulvereine, Bildungs-, Sozial oder Jugendhilfeträger, konfessionelle Gemeinden, Stiftungen sowie Verbände oder Institutionen mit Sitz in Bargteheide. Von der Förderung ausgeschlossen sind Parteien und Wählerverbände.

Gefördert wird höchstens eine Maßnahme im Stadtgebiet Bargteheide pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Kinder- und Jugendumweltprojekte.

In der beiliegenden Tabelle (Teil B) sind die Förderberechtigungen der jeweiligen Förderbereiche aufgelistet. In den Förderbereichen 1, 2, 3 und 5 können natürliche Personen mit Sitz in Bargteheide Anträge in einzelnen Maßnahmenbereichen stellen. Die Förderbereiche 1-5 richtet sich an gemeinnützige Vereine und Initiativen mit Sitz in der Stadt Bargteheide. Der Förderbereich 6 ist Kindern und Jugendlichen vorbehalten, die Projekte zum Klima- und Umweltschutz umsetzen möchten.

3. Fördervoraussetzungen

Im Antrag ist darzulegen, wie die zu fördernde Maßnahme zum Ziel des Programms passt und wie damit die sonstigen Klimaschutzaktivitäten in der Kommune unterstützt werden (zum Beispiel Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes oder des Klima-Aktionsplanes).

Richtlinie des Klimaschutzfonds Bargteheide

Nach Beschluss des UKE vom 20.03.2024



Stadt Bargteheide

Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden. Das zu fördernde Kleinprojekt muss innerhalb eines Kalenderjahres umgesetzt und abgerechnet werden.

4. Förderbereiche

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderquoten und – höhen sind der Tabelle (Teil B) zu entnehmen. Die Förderung kann für Investitionen und Sach- oder Personalkosten frei (wie beantragt) eingesetzt werden.

Der Zuschuss kann mit anderen Förderungen kombiniert werden (Anteilfinanzierung). Im Förderzeitraum (laufendes Kalenderjahr) ist eine Gesamtförderung von maximal 2000€ pro Antragssteller möglich. Die Gesamtförderung kann auf mehrere Anträge aufgeteilt werden.

Das Gesamtvolumen der zu vergebenen Förderung kann dem städtischen Haushalt unter www.bargteheide.de entnommen werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den gestellten Förderantrag wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

5. Pflichten des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ende der Projektlaufzeit nachzuweisen. Es ist ein kurzer Sachbericht (E-Mail, Fotodokumentation) vorzulegen, der die Projektergebnisse und die Erfahrungen darstellt. Für den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, ergänzt um Kopien der Rechnungen, bei der Stadt Bargteheide einzureichen.

Die Stadt beabsichtigt, öffentlich über die geförderten Projekte zu informieren. Der Zuschussempfänger bzw. die Zuschussempfängerin stimmt mit der Antragsstellung zu, dass entsprechende Daten verwendet werden, u.a. auf der Internetseite der Stadt, der Presse, in Workshops und Broschüren.

6. Antrags-, Bewilligungsverfahren

Anträge können jederzeit online oder per Post eingereicht werden. Über die Bewilligung wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen von der Verwaltung entschieden.

Es können nur vollständig eingereichte Unterlagen berücksichtigt werden. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Was sind die Ziele des Projekts?
- Welchen Bezug zum Thema Klimaschutz gibt es?
- Wie ist der Projektzeitplan?
- Wer wird von dem Projekt profitieren, warum ist das Projekt wichtig?
- Wie wird der Erfolg des Projektes überprüft und bewertet?
- Wie ist ein nachhaltiger Projekterfolg sichergestellt?
- Das Finanzierungskonzept für das Projekt sollte eine Aufstellung geplanter Kosten und geplanter Einnahmen enthalten.

Richtlinie des Klimaschutzfonds Bargteheide

Nach Beschluss des UKE vom 20.03.2024



Stadt Bargteheide

Es ist wünschenswert, wenn Ihre Ausführungen von Personen, die nicht mit dem Thema Ihres Antrags vertraut sind, nachvollzogen werden können. Die Stadt Bargteheide steht bei Antragsverfahren beratend zur Verfügung.

Hinweis: In die Antragsunterlagen können Sie nur eine begrenzte Menge Text einfügen.

7. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

8. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Kostenaufstellung ausgezahlt. Ebenso sollen Abschläge nach individuellem Bedarf, Projektfortschritt und auf Antrag, nach Prüfung durch das Klimaschutzmanagement der Verwaltung, gezahlt werden.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

9. Laufzeit

Die Laufzeit des „Klimaschutzfonds Bargteheide“ wird jeweils mit der Mittelbereitstellung des jeweiligen Haushaltsjahres beschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Klimaschutzfonds tritt durch den Beschluss des UKE vom 20.03.2024 zum 01.01.2024 in Kraft.

11. Veröffentlichung der Richtlinie

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse und auf der Webseite der Stadt Bargteheide hingewiesen. Im Internet stehen unter <https://klimaschutz.bargteheide.de/> im Bereich Downloads das Antragsformular sowie das Berichtsformular bereit.

Hettwer

Bürgermeisterin der Stadt Bargteheide

Ansprechperson in der Stadt Bargteheide:

Klimaschutzmanagement der Stadt Bargteheide

Fachdienst 2.1. Planung-Klima-Umwelt

Rathausstraße 24-26

22941 Bargteheide

E-Mail: klimaschutz@bargteheide.de